

Berufszugang und Fachkunde im Güterkraftverkehr

1. Allgemeine Informationen für angehende Unternehmer im gewerblichen Güterkraftverkehr

Sie beabsichtigen ein Transportunternehmen zu gründen, um Güter aller Art für andere gegen Entgelt zu befördern. Die gewerbliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, unterliegt den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).

Nach diesem Gesetz ist zu unterscheiden zwischen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen **bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse** einschließlich Anhänger und Beförderungen mit Kraftfahrzeugen **von mehr als 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse** einschließlich Anhänger.

a) Transporte bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse

Von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes sind Transporte mit Kraftfahrzeugen freigestellt, die einschließlich Anhänger das Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

Diese sogenannten Kleintransportunternehmer benötigen lediglich eine Gewerbeanmeldung der Wohnsitzgemeinde. Zudem muss dem Kfz-Haftpflichtversicherer gemeldet werden, dass das Kraftfahrzeug für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden soll.

Dass Sie natürlich noch weitere unternehmerische Pflichten haben, Transportversicherung abschließen sollten, etc. versteht sich von selbst. Lediglich im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes gibt es keine weiteren Auflagen zur Selbständigkeit mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse.

b) Transporte über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse

Will ein Unternehmer Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen durchführen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiger Gesamtmasse als 3,5 Tonnen haben, benötigt er für nationale Transporte eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr bzw. eine EU-Lizenz für Transporte innerhalb der EU.

Zuständig für die Erteilung ist die untere Verkehrsbehörde, d.h. in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) und in den Landkreisdgemeinden das jeweilige Landratsamt (Abteilung Verkehrswesen). Wer für Sie zuständig ist, richtet sich nach der Stadt bzw. dem Landkreis, in dem Ihr Unternehmenssitz liegt.

2. Der Weg zum Güterkraftverkehrsunternehmer / Voraussetzungen für die Erteilung der Güterkraftverkehrserlaubnis / EU-Lizenz

Die Güterkraftverkehrserlaubnis / EU-Lizenz wird von den zuständigen Verkehrsbehörden erteilt, wenn Sie als Unternehmer folgende Voraussetzungen nachgewiesen haben:

- a) finanzielle Leistungsfähigkeit
- b) persönliche Zuverlässigkeit
- c) fachliche Eignung des Verkehrsleiters

Zudem muss der Betriebsitz in Deutschland liegen.

a) Finanzielle Leistungsfähigkeit

Diese liegt vor, wenn ausreichende Eigenmittel für die Fahrzeugfinanzierung und für Betriebsausgaben während der Anlaufzeit des Unternehmens nachgewiesen werden (Mindestbetrag 9.000,- € für das erste Fahrzeug und 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug). Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die Vermögensverhältnisse gegenüber der Genehmigungsbehörde in beglaubigter Form (Steuerberater) offen zu legen.

b) Persönliche Zuverlässigkeit

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Genehmigungsbehörde erfolgt anhand des **Führungszeugnisses**, das beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes zu beantragen ist. Ferner wird ein Auszug des **Verkehrszentralregisters** (Flensburg) und des **Gewerbezentralregisters** (Berlin) angefordert. Sofern eine selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wird bzw. wurde, ist darüber hinaus die Vorlage von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft erforderlich.

c) Fachliche Eignung des Verkehrsleiters

Jedes Unternehmen muss für die Führung des Unternehmens mind. einen Verkehrsleiter benennen. Dieser Verkehrsleiter muss fachlich geeignet sein.

Fachlich geeignet ist, wer nachweislich über die zur ordnungsgemäßen Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

Die fachliche Eignung wird durch erfolgreiche Teilnahme an der "Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr" festgestellt.

3. Anmeldung zur Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Informationen zur Prüfung und zu Prüfungsterminen erhalten Sie telefonisch durch Herrn Stefan **Rob**, Tel. 0911 1335-1402 bzw. per Mail **stefan.rob@ihk.nuernberg.de**

Dort können Sie auch ein Anmeldeformular anfordern.

4. Lehrgangsveranstalter für Vorbereitungslehrgänge

Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht vorgeschrieben, aber auf Grund der umfangreichen Prüfung sehr zu empfehlen. Schulungsanbieter finden Sie z.B. im Internet unter: www.wis.ihk.de.

Hinweis

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie dienen einem ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2019

Ansprechpartner Fachkunde

Stefan Rob

IHK Akademie Mittelfranken

Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg

Tel. 0911 1335-1402

Fax. 0911 1335-131

stefan.rob@nuernberg.ihk.de

www.ihk-nuernberg.de

Ansprechpartner Berufszugang

Dagmar Müller

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Tel. 0911 1335-406

Fax: 0911 1335-150406

dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de

www.ihk-nuernberg.de